



HESSISCHER LANDTAG

01. 02. 2010

Kleine Anfrage

der Abg. Fuhrmann (SPD) vom 10.11.2009

betreffend Entzug des elterlichen Sorgerechts in Hessen

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stieg die Zahl der Fälle, in denen das Sorgerecht entzogen worden ist, in Hessen von 2007 auf 2008 um 30,9 v.H. Hessen verzeichnete damit den zweithöchsten Anstieg aller Bundesländer. In den meisten anderen Ländern lag die Steigerung deutlich niedriger bzw. ging die Zahl der Fälle bereits wieder zurück.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen wurde durch hessische Gerichte der vollständige oder teilweise Entzug der elterlichen Sorge seit 2004 angeordnet und aus welchen Gründen geschah dies (Darstellung bitte nach Jahren getrennt)?

a) **Gerichtliche Maßnahmen** zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge:

Jahr	Sorgerechtsentzüge vollständig oder teilweise
2004	556
2005	606
2006	587
2007	644
2008	843

Ergebnisse für das Jahr 2009 werden erst im August/September 2010 vorliegen.

b) **Gründe**

In der amtlichen Statistik über die Sorgerechtsentzüge werden die Gründe nicht erfragt. Die Gründe werden auch bei den Jugendämtern nicht systematisch statistisch erfasst und könnten nur im Rahmen von aufwändiger Aktenrecherche nachträglich ermittelt werden.

Da in der Regel mit dem Sorgerechtsentzug auch eine erzieherische Hilfe (z.B. Vollzeitpflege/Heimerziehung) erfolgt, können die **Gründe für Hilfen zur Erziehung wie Vollzeitpflege bzw. Heimerziehung** als Annäherungswerte/Anhaltspunkte für die Gründe für die Sorgerechtsentzüge betrachtet werden.

Für das Jahr 2008 wurden lt. Hessischem Statistischem Landesamt folgende Gründe für Hilfen zur Erziehung wie Vollzeitpflege bzw. Heimerziehung genannt (Reihenfolge nach Gewichtung der Nennungen als **Hauptgrund**):

- Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie),

- unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme),
- Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung),
- eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z.B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung),
- fehlende Versorgung des jungen Menschen (z.B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige),
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z.B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat) ,
- Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktslagen),
- schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z.B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme, ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen, Hochbegabung),
- Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen).

Die für das Jahr 2007 genannten Gründe sind in der Gewichtung nahezu identisch. Für die Jahre 2004 bis 2006 steht entsprechendes Datenmaterial nicht zur Verfügung.

Frage 2. Wie oft wurde durch die hessischen Jugendämter bei den Gerichten seit 2004 der Entzug der elterlichen Sorge beantragt und aus welchen Gründen geschah dies (Darstellung bitte nach Jahren getrennt)?

a) **Anzeigen/Anrufung des Gerichts** hinsichtlich des vollständigen oder teilweisen Entzugs der elterlichen Sorge:

Jahr	Anträge
2004	614
2005	705
2006	674
2007	810
2008	1105

b) **Gründe**

Separate Angaben zu den Gründen für Anträge der Jugendämter auf Entzug der elterlichen Sorge stehen nicht zur Verfügung.

Das Jugendamt ruft das Familiengericht insbesondere an, wenn es ein Kind oder einen Jugendlichen als vorläufige Schutzmaßnahme in seine Obhut nimmt, und die Personensorgeberechtigten mit den betroffenen und zur Gefahrenabwehr weiterhin erforderlichen Maßnahmen nicht einverstanden sind (§ 42 Abs. 1 und 3 Ziff. 2 SGB VIII). Es ruft das Gericht außerdem an, wenn die Personen- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder wenn vom Jugendamt zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung für nötig erachtete Maßnahmen/Leistungen von den Personensorgeberechtigten abgelehnt werden (§ 8a Abs. 1 und 3 SGB VIII).

Frage 3. Wie hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in Pflegefamilien, Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen leben, und für die den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen wurde, in den Jahren seit 2004 entwickelt?

Jahr	Kinder/Jugendliche
2004	543
2005	441
2006	401
2007	531
2008	540

Zahlen für 2009 sind erst im August/September 2010 verfügbar.

Frage 4. a) In wie vielen Fällen wurde dem jeweils zuständigen Jugendamt das Sorgerecht gänzlich oder teilweise von einem hessischen Gericht übertragen?

Die Statistik Hessen (Hessisches Statistisches Landesamt) gibt lediglich Auskunft über die Übertragung des "**Personensorgerechts ganz oder teilweise auf das Jugendamt insgesamt**" sowie über die Übertragung des Teilbereichs "**nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts**". Andere Unterscheidungen stehen nicht zur Verfügung.

Danach erfolgten folgende Übertragungen des **Personensorgerechts ganz oder teilweise** auf das Jugendamt:

Jahr	Entzug des Personensorgerechts insgesamt	Davon nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts
2004	442	130
2005	507	154
2006	477	110
2007	530	120
2008	667	112

Für 2009 liegen noch keine Daten vor.

Frage 4. b) In wie vielen dieser Fälle konnte das Kind bzw. der Jugendliche trotz des Sorgerechtsentzugs weiterhin bei seinen Eltern oder einem Elternteil leben?

Die Landesjugendhilfestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes verfügt über keine Daten zur Beantwortung der Frage, inwieweit Kinder trotz Sorgerechtsentzugs weiterhin bei ihren Eltern oder einem Elternteil leben.

Nach den Angaben des Hessischen Landkreistages lebten im Zeitraum 2004 bis 2008 im Zuständigkeitsbereich von insgesamt vier Jugendämtern 57 Kinder/Jugendliche trotz Sorgerechtsentzugs in ihren Herkunftsfamilien. Die Zahlen sind jedoch nicht hessenweit repräsentativ.

Frage 5. Worauf führt die Hessische Landesregierung die eklatante Zunahme der Sorgerechtsentzüge von 2007 auf 2008 zurück und wie viele Sorgerechtsentzüge sind in diesem Jahr bereits angeordnet worden?

Eine eindeutige Begründung für den statistischen Anstieg von 2007 auf 2008 ist nicht möglich. Gezielte Erhebungen hierzu liegen nicht vor. Es dürfte unterschiedliche Begründungszusammenhänge geben, die jedoch nicht monokausal betrachtet werden können und die auch nicht ausschließlich für diese Jahre Geltung haben.

Schon ein Fall von Kindeswohlgefährdung mit Verletzungsfolgen bis hin zur Kindstötung bedeutet, dass der Schutz von Kindern immer noch intensiviert und verbessert werden muss. Überforderung von Eltern, jedoch nicht ausschließlich in sozialen Konfliktlagen und prekären Einkommensverhältnissen, sowie fehlende Informations- und Erziehungskompetenz sind häufig Gründe für Misshandlung und Verwahrlosung von Kindern. Die Risikofaktoren sind national wie auch international erforscht. Zu den Risikofaktoren sind zu zählen: Partnergewalt der Eltern, selbst erlebte eigene Misshandlung und Vernachlässigung der Eltern als Kinder; eine positive Einstellung zur körperlichen Züchtigung oder auch die Ablehnung des Kindes, mangelnde Impulskontrolle, Mangel an Empathie wie auch vollkommen unrealistische

Vorstellungen vom Kind. Auch psychische und Suchterkrankungen sowie jugendliches Alter können zum Risiko werden.

Die hessischen Jugendämter meldeten im Jahre 2008 insgesamt 2.605 vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, knapp 30 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Es handelt sich hierbei um die Inobhutnahme (98 v.H.) aus der eigenen Familie oder Herausnahme (2 v.H.) aus einem Heim bzw. einer Pflegefamilie oder einer anderen Unterbringungsart aufgrund einer akuten Gefahr für das Wohl des Kindes und Jugendlichen.

Es kann sicherlich auch bejaht werden, dass nicht nur in der Gesellschaft allgemein, sondern auch bei den Behörden eine Sensibilisierung stattgefunden hat, was mögliche Kindeswohlgefährdung anbelangt. Die Jugendämter haben in den vergangenen Jahren enorme Anstrengungen unternommen und mit konkreten Maßnahmen den Schutz von Kindern verstärkt. Damit könnte eventuell auch der Anstieg der Zahl der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen erklärt werden, obwohl Daten, die einen kausalen Zusammenhang nachweisen würden, nicht vorliegen.

Wie der Hessische Landkreistag berichtet, haben sich beispielsweise im Landkreis Kassel seit 2004 die Meldungen von Fällen potenzieller Kindeswohlgefährdung etwa vervierfacht, im Main-Taunus-Kreis sind sie von 100 Meldungen im Jahre 2005 auf 184 Meldungen in 2008 gestiegen. Dies ist in anderen Jugendämtern ähnlich und hat vermutlich auch etwas mit den medial dargestellten Todesfällen von Kindern zu tun. Mit dieser Zunahme steigt die Zahl der Fälle, bei denen das Familiengericht mit einbezogen wird. Eine Rolle dürfte dabei auch ein verstärktes Selbstschutzbedürfnis der Jugendämter spielen.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII - hier insbesondere Absatz 3 - im Jahre 2005 und des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen im Jahre 2008 wurde ein Instrument geschaffen, mit dem die Familiengerichte bei möglichen Gefährdungen von Kindern frühzeitiger als bisher eingeschaltet werden können. Ziel der Gesetzesnormen ist einerseits, Kinder durch Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Justiz u.a. durch beschleunigte Verfahren wirksamer zu schützen. Andererseits gilt es den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren, denn die Herausnahme eines Kindes ist ein schwerwiegender Eingriff. Diese kann gegebenenfalls durch frühzeitige Intervention in Gestalt verbindlicher Vorgaben an die Familie zum Schutz der Kinder vermieden werden, beispielsweise durch die Pflicht zur Annahme von geeigneten Hilfen. Auch dies kann nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB gerichtlich angeordnet werden. Dies wird in den Jugendämtern entsprechend umgesetzt und ist auch ursächlich für steigende gerichtliche Verfahren.

Inwieweit das Hessische Kindergesundheitsschutzgesetz, das die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder seit 01.01.2008 verpflichtend regelt, letztlich zur Anregung von Sorgerechtsentzügen ab 2008 beigetragen hat, lässt sich empirisch nicht belegen. Die Jugendämter sind zum Handeln verpflichtet, wenn Eltern trotz zweifacher Erinnerung durch das Hessische Kindervorsorgezentrum (HKV) ihr Kind nicht der gesetzlich vorgeschriebenen jeweiligen Vorsorgeuntersuchung U 4 bis U 9 zuführen. Die dann vom Jugendamt eingeleiteten Maßnahmen fallen in die eigenständige und originäre Zuständigkeit des Jugendamtes. Die kommunalen Spitzenverbände haben für den Zeitraum vom 01.07.2008 bis 30.06.2009 eine summarische Auswertung der an die Jugendämter gemeldeten Fälle durchgeführt. In dieser Zeit wurden die Jugendämter in 2.245 Fällen informiert, dass eine Vorsorgeuntersuchung nicht durchgeführt worden war. In insgesamt 6 Fällen wurde durch das überprüfende Jugendamt eine manifeste Kindeswohlgefährdung festgestellt, die ihm zuvor nicht bekannt war und die Schutz- und Kontrollmaßnahmen des Jugendamtes erforderte. Ob hierauf auch Anträge auf Sorgerechtsentzug erfolgten oder andere Hilfsmaßnahmen installiert wurden, ist nicht bekannt. Den Angaben der kommunalen Spitzenverbände ist nicht zu entnehmen, in wie vielen Fällen Kinder- und Jugendhilfebedarf gegeben war.

Über die Zahl der Sorgerechtsentzüge in 2009 liegen noch keine Daten vor.

Wiesbaden, 21. Januar 2010

Jürgen Banzer